

wählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht, d. h.,

- das ursprüngliche Beweismittel genießt den Vorzug vor dem abgeleiteten Beweismittel,
- soweit der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, ist grundsätzlich die Person zu vernehmen.¹⁵

Die Beweisaufnahme dient der *gerichtlichen* Aufklärung und Feststellung aller Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit als Grundlage der gerichtlichen Entscheidung über das straftatverdächtige Verhalten des Angeklagten erheblich sind. Weil das Gericht in der Beweisaufnahme den Sachverhalt selbständig feststellt, also nicht an Feststellungen aus dem Ermittlungsverfahren gebunden ist und nur die in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen die Grundlage für das Urteil bilden (§ 222 Abs. 3), ist die Beweisaufnahme das Kernstück der Hauptverhandlung.

In Verwirklichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes schöpft das Gericht sein Wissen aus eigenen Beweiserhebungen. Es nutzt in der vom Gesetz gebotenen Form die systematisch herangezogenen, nach der Strafprozeßordnung zulässigen Beweismittel zu Beweiszwecken. Auf Grund kritischer Verwertung von Aussagen, Gutachten und Aufzeichnungen sowie von Wahrnehmungen, die das Gericht bei der Besichtigung von Orten und Gegenständen macht, und schließlich auf Grund logischer Schlußfolgerungen verschafft sich das Gericht während der Beweisaufnahme begründete Erkenntnisse über alle zum Sachverhalt gehörenden Tatsachen.

Das Gericht trägt die Verantwortung für die Feststellung der Wahrheit. Daraus ergibt sich seine Pflicht zur Erhebung aller erforderlichen Beweise. Es leitet die Beweisaufnahme. Um den strafrechtlich relevanten Sachverhalt allseitig erfassen zu können, unterstützt das Gericht diejenigen Beteiligten, denen zur Realisierung ihrer Verfahrensfunktionen Beweisantragsrechte übertragen worden sind. Aber es darf sich nicht auf die Erhebung ihm angebotener oder beantragter Beweise beschränken. Das Gericht muß u. U. sogar gegen den Willen Berechtigter die für die Wahrheitsfeststellung erforderlichen Beweise erheben.

Lassen sich erforderliche Beweiserhebungen nicht sofort durchführen, so ist das Gericht im Interesse der Wahrheitsfindung verpflichtet, die Hauptverhandlung zu unterbrechen, damit die notwendigen Beweise zur Verfügung gestellt werden können. Es kann zu diesem Zweck auch die Sache an den Staatsanwalt zurückgeben und ihn mit der Durchführung weiterer Ermittlungen beauftragen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2).

Die gerichtliche Pflicht zur Wahrheitsfeststellung endet zeitlich erst mit dem Beginn der Verkündung seiner die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung. Wird bis dahin auf Gesichtspunkte hingewiesen, die für die Wahrheitsfeststellung erheblich sein können, so muß das Gericht erneut in die Beweisaufnahme eintreten.

Das kann z. B. durch die Schlußvorträge oder durch das letzte Wort des Angeklagten oder während der Urteilsberatung oder noch unmittelbar vor der Verkündung der die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung geschehen.

Die rationelle Gestaltung der Beweisaufnahme

In jeder Hauptverhandlung muß sich als Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten die Beweisführung auf alle in § 222 Abs. 1 dargestellten Grundbestandteile des Sachverhalts erstrecken. Die Beweisaufnahme ist differenziert und rationell zu gestalten. Das heißt nicht, so viele Beweise als in der Strafsache überhaupt erreichbar und möglich sind, zu erheben. Das würde nicht nur die Übersichtlichkeit der Beweisführung gefährden, sondern auch den Arbeitsaufwand unnütz ausweiten und so die Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung gefährden. Andererseits bedeutet das aber auch nicht, einzelne Elemente einfach unberücksichtigt zu lassen.

Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme werden nicht allein aus strafprozessualer, sondern *auch aus strafrechtlicher Sicht gestaltet*. Demzufolge richtet sich die Beweisführung in der Hauptverhandlung

15 Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, Bd. 4, Berlin 1960, S. 72 ff.